

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 05.12.2011

Verwendung von sog. „Stillen SMS“ durch die bayerischen Behörden

Aus Onlinemedien konnte man der Berichterstattung entnehmen, dass die Ermittlungsbehörden in NRW sogenannte „stille SMS“ zur Ortung von Mobiltelefonen während polizeilicher Ermittlungen einsetzen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wird in Bayern das Mittel der „stillen SMS“ ebenfalls eingesetzt?
2. Wenn ja, bei welchen präventiven und repressiven Ermittlungsverfahren wird das Mittel von Ortungsimpulsen zur heimlichen Ortung von Mobiltelefonen durch bayerischen Behörden eingesetzt?
3. Bei wie vielen Ermittlungsverfahren wurden Ortungsimpulse in den letzten 5 Jahren eingesetzt?
 - a) Wie viele Mobilfunkanschlüsse waren davon betroffen und wie viele Ortungsimpulse wurden gesendet?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 17.01.2012

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Während sich der Betreff der Schriftlichen Anfrage allgemein auf die Verwendung von sogenannten „Stillen SMS“ durch die bayerischen Behörden bezieht, wird im Tenor der nachfolgenden Bemerkung und Fragestellungen ausschließlich auf die Verwendung von sogenannten „Stillen SMS“ bei der Bayerischen Polizei reflektiert. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung der Fragen 1–3 a ausschließlich für den Bereich der Bayerischen Polizei.

Bei sogenannten „Stillen SMS“ handelt es sich um Ortungsimpulse, die im Rahmen betriebener Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen ein wichtiges polizeitaktisches Mittel darstellen. Dabei kann es unter Umständen bei bestimmten Einsatzmaßnahmen einsatztaktisch erforderlich sein, die Ortungsimpulse im Minutenabstand zu generieren, was entsprechend zu einer hohen Anzahl von Ortungsimpulsen bei dem betroffenen Mobilfunkanschluss führt.

Dies vorausstellend beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.:
Ja.

Zu 2.:
Das Mittel der Ortungsimpulse im Sinne von sogenannten „Stillen SMS“ wird unter den Voraussetzungen der Artikel 34 a Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG), Art. 34 a Abs. 2 Nr. 2 PAG bzw. Art. 34 a Abs. 3 Nr. 2 PAG bei präventiv-polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren, insbesondere zur Rettung vermisster oder suizidgefährdeter Personen eingesetzt.

Im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren werden sogenannte „Stille SMS“ bei den Dienststellen der Bayerischen Polizei unter den Voraussetzungen der §§ 100 a, b Strafprozessordnung (StPO) eingesetzt.

Zu 3.:
Detaillierte statistische Aufzeichnungen über den Einsatz der „Stillen SMS“ werden weder für repressive noch für präventive Ermittlungsverfahren geführt. Folglich können keine belastbaren Aussagen getroffen werden, in wie vielen

Ermittlungsverfahren sogenannte „Stille SMS“ eingesetzt wurden.

Des Weiteren unterliegen die sogenannten „Stillen SMS“ auch den datenschutzrechtlichen Löschvorschriften. Somit werden die Daten nach Anordnung der Staatsanwaltschaft oder wenn sie nicht mehr zur polizeilichen Aufgabenerfüllung benötigt werden, gelöscht. Die rückwirkende Erhebung der tatsächlichen Anzahl von Ermittlungsverfahren, in denen „Stille SMS“ eingesetzt wurden, ist daher ebenfalls nicht möglich.

Zu 3. a):

Das Bayerische Landeskriminalamt wurde beauftragt, ab dem Jahr 2009 eine entsprechende zentrale statistische Erfassung vorzunehmen. Hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Mobilfunkanschlüsse und Ortungsimpulse darf auf die nachfolgende Tabelle verwiesen werden:

	Anzahl der betroffenen Mobilfunkanschlüsse	Anzahl Ortungsimpulse in repressiven und präventiven Verfahren
Jahr 2007	Keine Daten zentral vorhanden	720.260
Jahr 2008	Keine Daten zentral vorhanden	610.323
Jahr 2009	4.145	595.407
Jahr 2010	4.863	803.733
Jahr 2011 (bis 01.12.)	3.466	747.526

Die vorgenannten Zahlen lassen aber keinen Rückschluss auf die Anzahl der Ermittlungsverfahren zu, sie dienen dem Bayerischen Landeskriminalamt vorrangig zu Abrechnungszwecken.